

TOP 41:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2013

Drucksache: 425/14

Die Verordnung stellt die endgültige Höhe der Anteile der einzelnen Länder an der Umsatzsteuer sowie die endgültige Höhe der Ausgleichsleistungen im Länderfinanzausgleich gemäß der vom Gesetz vorgeschriebenen Bemessungsgrundlagen für das Jahr 2013 fest. Während des Ausgleichsjahres wurden die Umsatzsteuerverteilung unter den Ländern und der Länderfinanzausgleich bereits anhand vorläufiger Bemessungsgrundlagen vollzogen. Letztere wurden in einer ersten Verordnung festgelegt. Die zweite Verordnung stellt nun die Höhe der Abschlusszahlungen fest, die für das Jahr 2013 noch zu leisten sind und mit Inkrafttreten der Verordnung fällig werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

